

6. In welcher Weise hat die Aufwertung einer abgetretenen Forderung nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen?
BGB. § 242.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1926 i. S. K. (Kl.) w. F. (Bekl.).
V 166/25.

- I. Landgericht Konstanz.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Am 14. August 1920 hat der Landwirt W. durch notariellen Vertrag sein Gut W. für 400000 M und durch privatschriftlichen Vertrag Vieh und Vorräte für 150000 M an den Beklagten verkauft, und nachdem er auf den letzteren Preis 100000 M erhalten hatte, die Restforderung von 50000 M am 27. April 1922 gegen Zahlung eines gleich hohen Papiermarkbetrags an den Kläger abgetreten. Am 23. August 1923 hat der Beklagte an den Kläger 50000 Papiermark bezahlt, die dieser unter Vorbehalt weiterer aus der Geldentwertung herzuleitender Ansprüche angenommen hat. Mit der im April 1924 erhobenen Klage hat der Kläger wegen der Geldentwertung noch Zahlung von 4200 Goldmark nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung des weitergehenden Anspruchs zur Zahlung von 1000 Goldmark nebst Zinsen verurteilt. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht dahin abgeändert, daß es den Beklagten zur Zahlung von 700 Reichsmark nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen hat.

Mit der Revision hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn außer den ihm zuerkannten 700 Reichsmark nebst Zinsen noch weitere 3000 Reichsmark nebst Zinsen zu zahlen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht mit zutreffender Begründung zugunsten des Klägers davon aus, daß die eingeklagte Forderung zufolge § 12 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung nicht als Vermögenanlage im Sinne dieser Verordnung zu betrachten sei und daß daher ihre Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe. An der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Vorschriften hat das nach Einlegung der Revision in Kraft getretene Aufwertungs-

gesetz vom 16. Juli 1925 nichts geändert. Dagegen hat auch der Beklagte nichts erinnert.

Des weiteren hat das Berufungsgericht gleichfalls ohne Rechtsirrtum zugunsten des Klägers festgestellt, daß er die Forderung in vollem Umfange durch Abtretung erworben habe, und es hat daraus gefolgert, daß damit auch das ihr innewohnende Recht, Aufwertung zu verlangen, auf ihn übergegangen sei, und daß mithin der seit der Begründung der Forderung eingetretene Währungsverfall, auch soweit er vor der Abtretung erfolgt sei, nicht, wie das Landgericht angenommen hatte, ohne weiteres außer Betracht bleiben dürfe. In allen diesen Beziehungen ist den rechtlichen Erwägungen des Berufungsrichters lebiglich beizutreten.

Mit Recht beanstandet dagegen die Revision seine weitere Annahme, daß im Falle entgeltlicher Abtretung die Aufwertung den — unter Zugrundelegung des Zeitpunktes der Abtretung aufzuwertenden — Betrag des Erwerbspreises der Forderung nicht übersteigen dürfe. Diese Einschränkung der Aufwertung wird allerdings im Schrifttum sowohl von Dertmann, Die Aufwertungsfrage bei Selbstforderungen, Hypotheken und Anleihen § 14 Nr. 1, als auch — wenigstens grundsätzlich — von Roth, Die Aufwertung Bb. 1 S. 60, vertreten, und das Aufwertungsgesetz (§§ 2, 3) legt für die Mehrzahl der von ihm betroffenen Ansprüche in der Regel den Tag des Erwerbs der Forderung durch den derzeitigen Gläubiger und den von diesem bezahlten Erwerbspreis der Aufwertung zugrunde. Auch ist in der Begründung dieser Vorschriften diese Regelung als die Treu und Glauben entsprechende bezeichnet. Für die Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften läßt sich aber diese Rechtsauffassung jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkennen. Allerdings ist der Revision nicht beizutreten, wenn sie ausführt, daß die Frage, ob und inwieweit für die Abtretung ein Gegenwert zu entrichten sei, bei der Aufwertung schlechthin außer Betracht bleiben müsse, da das Abtretungsentgelt nur das Verhältnis zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger berühre, den Schuldner aber nichts angehe. Denn bei der Aufwertung sind im Rahmen des § 242 BGB. alle Umstände zu berücksichtigen, deren Berücksichtigung die Billigkeit erfordert, und daß zu ihnen auch der Erwerbspreis der Forderung gehören kann, unterliegt

keinem Bedenken. Zu weit aber geht die Bedeutung, die das Berufungsgericht diesem Erwerbspreis beilegt. Daß der von ihm aufgestellte Rechtsgrundsatz keine ausnahmslose Geltung beanspruchen kann, erkennt auch Roth (a. a. D. S. 61) an, indem er unter besonderen Verhältnissen auch ein Hinausgehen über den Goldwert des Erwerbspreises bei der Errechnung der Entwertung zulassen will. Aber nicht einmal als Regel läßt sich der erwähnte Grundsatz rechtfertigen. Allerdings wird durch die Aufstellung dieses Grundsatzes der Möglichkeit vorgebeugt, daß der Erwerber der Forderung durch die Aufwertung einen Vorteil erlangt, der zu dem von ihm gezahlten Erwerbspreis außer jedem Verhältnis steht und deshalb nach den Umständen des Falles unbillig erscheinen kann. Auf der anderen Seite ist aber nicht außer acht zu lassen, daß dadurch dem Schuldner ein mindestens ebenso ungerechtfertigter Vorteil zuteil wird, wenn der Erwerber die Forderung gegen ein geringes Entgelt erworben hat. Das Aufwertungsgesetz hat diese Unbilligkeit dadurch bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden gesucht, daß es den früheren Gläubiger ungeachtet der Abtretung noch in dem aus § 17 ersichtlichen Umfang an der Aufwertung beteiligt. Allein für die Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften kommt diese Gesetzesbestimmung nicht in Betracht, da sie sich nach ihrem Inhalt zu einer entsprechenden Anwendung nicht eignet. Im vorliegenden Falle können, da die eingeklagte Forderung uneingeschränkt abgetreten worden ist, Aufwertungsansprüche gegenüber dem Beklagten auch nur vom Kläger geltend gemacht werden. Bei der Bemessung der Höhe dieser Aufwertung ist aber zu berücksichtigen, daß der der Aufwertung zugrunde liegende Gedanke nicht nur dahin geht, vom Gläubiger Schaden abzuwenden, sondern in Abkehr von dem Grundsatz Mark gleich Mark dem Inhalt der von dem Währungsverfall betroffenen Forderung unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse eine der Billigkeit nach allen Seiten entsprechende Gestaltung zu geben. Diesem Gedanken würde aber der vom Berufungsrichter aufgestellte Grundsatz nicht Rechnung tragen, und zwar erst recht dann nicht, wenn — was hier allerdings nach dem vom Berufungsrichter wiedergegebenen Parteivorbringen nicht der Fall zu sein scheint, aber bisher nicht näher erörtert ist — aus dem zwischen dem früheren Gläubiger und dem Kläger bestehenden Rechtsverhältnis

nach Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB.) zu entnehmen wäre, daß der Kläger den früheren Gläubiger im Innenverhältnis noch in gewissem Umfang am Aufwertungsbetrag zu beteiligen habe. Schließlich ist zu beachten, daß, wer zur Zeit der Inflation eine Markforderung sich abtreten ließ, die Gefahr der weiteren Entwicklung der Markwährung übernahm. Wenn nun in der Folge die Mark dergestalt weiter fiel, daß schließlich die Rechtsprechung den Satz Mark gleich Mark aufgeben mußte, so erscheint es nicht unbillig, wenn der aus der rückwirkenden Kraft des Aufwertungsgebantens sich ergebende Vorteil auch über den Goldwert des Erwerbspreises hinaus wenigstens teilweise dem neuen Gläubiger zugute kommt. Nach alledem kann der Erwerbspreis der Forderung zwar als ein nicht unwesentlicher Umstand bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung mit in Betracht gezogen werden; als Höchstbetrag der Aufwertung ist aber sein nach dem Zeitpunkt der Abtretung zu berechnender Wert nicht anzusehen (ebenso im Ergebnis Michaelis Aufwertungsrecht, 2. Auflage S. 335).